

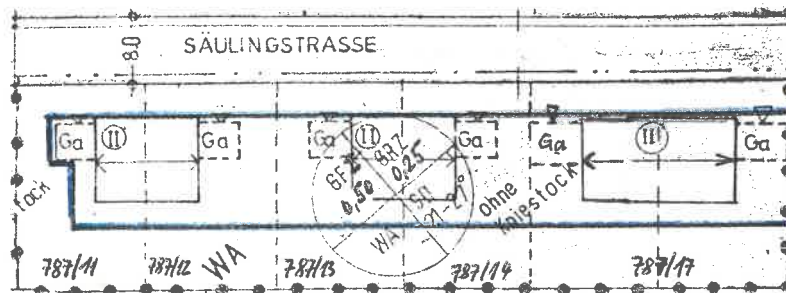
Vollzug des Baugesetzbuches;

4. Änderung des Bebauungsplanes "Gänsbichl II", Altenstadt

Der o.g. Bebauungsplan wird an der Säulingstraße im Bereich der mittels Kettelung dargestellten Abgrenzung (Grundstücke Fl.Nr. 787/11, /12, /13, /14 u. /17) wie folgt geändert:

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird von 0,20 auf 0,25 und die Geschößflächenzahl (GFZ) von 0,40 auf 0,50 erhöht. Ferner wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 787/17 ein vergrößerter Baukörper und nach erfolgter Teilung des Grundstücks eine Bebauung mit Doppelhaus sowie die Errichtung einer weiteren Garage auf der Westseite des Grundstücks zugelassen. Diese Änderungen entsprechen dem Antrag der Bauwilligen Peter und Andreas Reßl, Altenstadt, und des Architekturbüros Haberstock-Haunstein, Epfach, vom 17.02.1992. Der Gemeinderat Altenstadt hat dieser 4. Änderung mit Beschluß vom 26.02.1992 zugestimmt. Grundsätze der Planung werden durch diese Änderungen nicht berührt. Es wird das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Änderungen werden im nachstehenden Änderungsplan dargestellt:



Verfahrensvermerke:

1. Das Verfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Einwendungen wurden nicht erhoben.
2. Der Gemeinderat Altenstadt hat die o.g. 4. Änderung als Satzung am 19.03.1992 beschlossen.
3. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 20.03.1992 erfolgt. Die 4. Änderung des o.g. Bebauungsplanes ist damit am 20.03.92 in Kraft getreten. Das Änderungsverfahren ist abgeschlossen.

Altenstadt, den 26.02.1992  
GEMEINDE ALTENSTADT

  
Thoma  
Bürgermeister



Altenstadt, den 20.03.1992  
Verwaltungsgemeinschaft  
Altenstadt

i.A.   
Seelig

